



20-206 L2.2  
Teilrevision Nutzungsplanung Hallenbad Oberdorf  
Öffentliche Auflage, Anhörung und kantonale Vorprüfung  
Vernehmlassung

---

## Ausgangslage

Am 4. Februar 2020 hat der Gemeinderat dem Kredit für das Vorprojekt für den Hallenbad Neubau Oberdorf zugestimmt. Das Hallenbad soll beim bestehenden Freibad Oberdorf erstellt werden. Dafür muss das bestehende Gebäude, welches den Eingangsbereich umfasst sowie Garderoben, Duschen und WCs dem Neubau weichen. Der Hallenbad Neubau umfasst ebenfalls die nötigen Infrastrukturen für das Freibad. Das Freibad liegt in der Zone Erholungszone Schwimmbad (EA).

Um das Hallenbad beim bestehenden Freibad realisieren zu können, muss die Bauordnung und der kommunale Richtplan "Öffentliche Bauten und Anlagen" angepasst werden. Die vorliegende Teilrevision muss durch den Gemeinderat festgesetzt werden. Vor der Festsetzung muss die öffentliche Auflage nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgen, die die Möglichkeit gibt, in einem vom Gesetz vorgesehenen formellen Vorgehen verbindliche Äusserungen einzuholen und auswerten zu können. Gleichzeitig wird die Teilrevision an die kantonale Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht.

## Erwägungen

### Zonenkonformität

Das Freibad und das Grundstück auf dem das zukünftige Hallenbad gebaut werden soll, ist der Zone Erholungszone Schwimmbad (EA) zugewiesen. Gemäss Bauordnung der Stadt Dübendorf dient die Erholungszone folgendem Zweck: «Die Erholungszone dient dem Erholungszweck, sofern diese grossflächige bauliche Massnahmen benötigen. Die Erholungszone ist im Unterschied zur Freihaltezone eine Bauzone; Bauten und Anlagen sind aber nur im Rahmen der Vorgaben der Richtplanung zulässig (§§ 61f. PBG). Die BO umschreibt die möglichen Bauten und Anlagen für die vier Arten der Erholung: Freibad (EA), Sportplatz (EB), Familiengärten (EC) und Pfadiheim Schlupf (ED).» Gemäss Art. 26a Abs. 1 sind in der Erholungszone EA die für den Betrieb des Freibads notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.

Da ein Hallenbad ein Schwimmbad ist, muss der Zonenplan nicht angepasst werden. Gemäss Bauordnung sind jedoch nur Bauten und Anlagen für das Freibad zulässig. Die Bauordnung muss deshalb angepasst werden.

### Übergeordnete Planungsinstrumente

Die Abklärungen des planungsrechtlichen Rahmens zeigen keine Widersprüche zu den Zielen und Inhalten des kantonalen sowie des regionalen Richtplans. Auch sind keine Widersprüche zum kommunalen Richtplan "Siedlung und Landschaft" vorhanden. Lediglich der kommunale Richtplan "Öffentliche Bauten und Anlagen" muss angepasst werden, da beim Standort des Freibades nur ein Freibad eingetragen ist und das Hallenbad nur beim Schulhaus Stägenbuck eingetragen ist. Die Anpassung des kommunalen Richtplans erfolgt parallel zur Teilrevision der Bauordnung.

## Beschluss

1. Die Teilrevision Hallenbad Oberdorf vom 3. April 2020 wird zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie für die kantonale Vorprüfung verabschiedet.



2. Die Stadtplanung wird beauftragt, die nach der Verarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bereinigte Vorlage dem Stadtrat zur Festsetzung vorzulegen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Stabstelle Stadtplanung beauftragt.

### Mitteilung durch Protokollauszug

- Gossweiler Ing. AG, ÖREB-Katasterbearbeiter, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat Dübendorf



André Ingold  
Stadtpräsident



Simon Winistörfer  
Stadtschreiber-Stv.